



BERUFSPRAKTISCHE TAGE DER Sport-Mittelschule Faistenau

Merkblatt für Schüler/innen, Eltern und Mitarbeiter/innen von Betrieben

- Die BERUFSPRAKTISCHEN TAGE (= BPT) sind kein Arbeitsverhältnis.
- Die Schüler/innen müssen selbständig den Weg zum/vom Arbeitsplatz zurücklegen.
- Die Schüler/innen unterliegen keiner Arbeitspflicht, keiner bindenden Arbeitszeit und nicht dem arbeitsrechtlichen Weisungsrecht des Betriebsinhabers.
- Eine Eingliederung der Schüler/innen in den Arbeitsprozess ist unzulässig, d.h.: Beschäftigung: ja, Ersatz der Arbeitsleistung eines Arbeitnehmers: nein.
- Die Schüler/innen haben keinen Anspruch auf Entgelt.
- Auf die Körperkraft der Schüler/innen ist Rücksicht zu nehmen.
- Die Schüler/innen sind als solche nach dem ASVG bei der AUVA unfallversichert, der Abschluss einer zusätzlichen Versicherung ist nicht notwendig. Sie müssen auch nicht bei der Sozialversicherung angemeldet werden.
- Die Bestimmungen des Arbeitnehmerschutzes und arbeitshygienische Vorschriften sind zu berücksichtigen. Mitarbeiter/innen des Betriebes müssen die Schüler/innen zeitgerecht auf die geltenden Sicherheits- und Hygienevorschriften, geeignete Arbeitskleidung etc. hinweisen.
- Während der Berufspraktischen Tage gilt für die Schüler/innen Alkohol- und Nikotinverbot.
- Die Schüler/innen unterliegen dem allgemeinen Schadenersatzrecht. Die Haftung ist im Einzelfall zu prüfen.
- Der Begriff „Schnupperlehre“ täuscht: die Berufspraktischen Tage dürfen der Lehrstellen-Vermittlung nicht vorgreifen.
- Während der Berufspraktischen Tage wird einem Mitarbeiter / einer Mitarbeiterin des Betriebes die Aufsichtspflicht laut §44aSchUG (= Beaufsichtigung durch Nichtlehrer) übertragen.
- Die Betreuungslehrer werden versuchen, täglich den Kontakt zum/zur Schüler/in und zum/zur Verantwortlichen im Betrieb herzustellen.

a) BPT als „SCHULVERANSTALTUNG“

Persönlicher und telefonischer Kontakt durch den zuständigen Betreuungslehrer.

b) BPT als „INDIVIDUELLE BERUFSORIENTIERUNG“ (alle anderen Termine):

Nur telefonischer Kontakt durch einen Betreuungslehrer.

Begründung: Da die INDIVIDUELLE BERUFSORIENTIERUNG nicht im Rahmen einer Schulveranstaltung durchgeführt werden kann, ist es auch nicht möglich, für die Betreuung des Schülers/der Schülerin einen/e Betreuungslehrer/in von der Schule freizustellen.

Die Aufsichtspflicht muss also von einer verantwortlichen Person im Betrieb übernommen werden.

- Die Schüler/innen haben während bzw. nach den Berufspraktischen Tagen einen Bericht zu verfassen, dem (eventuell) Fotos, Prospektmaterial etc. beigelegt werden sollen.

Wir bitten die zuständigen Mitarbeiter in den Betrieben, dieses Anliegen zu unterstützen.

